

Bremen, den 27.09.2024

SV1

361

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der Senatorischen Behörde
Umwelt, Klima und Wissenschaft
- b) Betriebe des Ressorts

nachrichtlich:

- c) S, SV2

Dienstanweisung Nr. 11 vom 15.10.2024

Erteilung von Aussagegenehmigungen in der senatorischen Behörde Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie dem Umweltbetrieb Bremen

1. Ausgangslage

Beamt:innen und Arbeitnehmende des öffentlichen Dienstes, zu dem auch die Eigenbetriebe gehören, unterliegen der Amtsverschwiegenheit (§ 37 BeamtStG, § 3 Abs. 2 TV-L sowie § 3 Abs. 1 TVöD). Dies gilt auch für nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete Dritte. Alle Mitglieder dieser Personenkreise benötigen eine Aussagegenehmigung, wenn sie vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben sollen. Die Genehmigung erteilt für Beamt:innen der Dienstherr, für Arbeitnehmende der/die Arbeitgeber/in.

2. Erteilung von Aussagegenehmigungen

2.1 Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen trifft:

- 1. Für Mitarbeitende sowie ehemalige Mitarbeitende der senatorischen Dienststelle die Stabsstelle 1-1 (Justizariat);
- 2. Für Mitarbeitende sowie ehemalige Mitarbeitende des UBB die Betriebsleitung;
- 3. Für Verpflichtete nach dem Verpflichtungsgesetz die beauftragende Dienststelle.

2.2 Soll im Einzelfall eine Aussagegenehmigung versagt werden, entscheidet abschließend die SUKW, Stabsstelle 1-1, als oberste Dienstbehörde.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gezeichnet

A solid black horizontal bar used to redact the signature of the official.

Staatsrat